OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605224/2/Py/MG

Datum:
Linz, 26. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Ing. L P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F B, X, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 26. April 2022, GZ: BHGM/920070040209/20, betreffend Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung sowie dem Kraftfahrgesetz,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. April 2022, GZ: BHGM/920070040209/20, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) in Spruchpunkt 1. zur Last gelegt, er habe als Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen X am 10. März 2020, 11:11 Uhr, in Gmunden, Linzerstrasse 138-140, stadteinwärts, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 41 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde. Über ihn wurde daher wegen Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 StVO gemäß § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe in Höhe von 180 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen 14 Stunden verhängt.
In Spruchpunkt 2. wurde dem Bf zur Last gelegt, dass er als Zulassungsbesitzer des Pkw mit dem Kennzeichen X, mit Schreiben der BH Gmunden vom 22. April 2020 aufgefordert wurde, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekannt zu geben, wer das angefochtene Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 10. März 2020 um 11:11 Uhr in Gmunden, Linzerstrasse 138-140, stadteinwärts, gelenkt hat. Er habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist (bis 9. Mai 2020) erteilt und auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Über den Bf wurde daher wegen Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 12 Stunden verhängt.

2. In der dagegen rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachten Beschwerde bringt der Bf zu Spruchpunkt 1. vor, dass von ihm bestritten werde, dass er das Fahrzeug zum angeführten Tatzeitpunkt gelenkt habe. Zu Spruchpunkt 2. wird vorgebracht, dass ihm eine Lenkeranfrage niemals zugestellt wurde und er daher auch die geforderte Auskunft nicht abgeben konnte.

3. Mit Schreiben vom 31. Mai 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charter der Grundrechte der Europäischen Union entgegen stehen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Schreiben vom 22. April 2020 wurde der Bf als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeugs mit dem behördlichen Kennzeichen X aufgefordert, der Behörde schriftlich binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 10. März 2020 um 11:11 Uhr, das Kraftfahrzeug in Gmunden, Linzerstrasse 138-140, stadteinwärts, gelenkt hat. Aus der im Akt einliegenden Zustellurkunde geht die Beurkundung der Zustellung durch den Zusteller mit der Personalnummer: x mit 24. April 2020 hervor.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere dem im Akt einliegenden Zustellnachweis.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Zu Spruchpunkt 1.:

5.1.1. Gemäß § 31 Abs. 2 VStG erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt mit der in Abs. 1 genannten Zeit.

5.1.2. Im Hinblick auf den in Spruchpunkt 1. angeführten Tatzeit liegt eine Strafbarkeit des dem Bf zur Last gelegten Tatverhaltens nicht mehr vor und war daher der Beschwerde hinsichtlich dieses Spruchpunktes Folge zu geben.

5.2. Zu Spruchpunkt 2.:

5.2.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach den Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einen bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Fall von Probe- oder Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

5.2.2. Zunächst wird zur Zustellung der Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe auf den durch das 2. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 16/2020, mit Wirksamkeit ab 22. März 2020 eingefügten § 26a Zustellgesetz verwiesen, der bis zum Ablauf des 14. Mai 2020 als Vorgängerbestimmung der Nachfolgeregelung – (auszugsweise) folgenden Inhalt hatte:

„§ 26a. Solange die Fristen gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz, BGBl. I Nr. 16/2020, oder die Fristen gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. I Nr. 16/2020, unterbrochen sind, gelten für die Zustellung mit Zustellnachweis der von Gerichten bzw. von Verwaltungsbehörden zu übermittelnden Dokumenten sowie die durch die Gerichte bzw. die Verwaltungsbehörden vorzunehmende Zustellung von Dokumenten ausländischer Behörden (§ 1) folgende Erleichterungen:
1. Das Dokument wird dem Empfänger zugestellt, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (§ 17 Abs. 2) eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird; die Zustellung gilt in diesem Zeitpunkt als bewirkt. Soweit dies ohne Gefährdung der Gesundheit des Zustellers möglich ist, ist der Empfänger durch schriftliche, mündliche oder telefonische Mitteilung an ihn selbst oder an Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie mit dem Empfänger in Verbindung treten können, von der Zustellung zu verständigen. Die Zustellung wird nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.
[…]
3. Die Zustellung, die Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls die Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, sind vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden.
[…].“

Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu in seinem Beschluss vom 16.11.2020, Ra 2020/09/0058, ausgesprochen, dass nach dem klaren Gesetzeswortlaut die Zustellung mit dem Einlegen der Sendung in die Abgabeeinrichtung bewirkt sei; die Verständigung vom Zustellvorgang sei nicht Voraussetzung für deren Wirksamkeit. Eine unterbliebene (oder erfolglos versuchte) Verständigung stehe somit der Wirksamkeit der Zustellung nach § 26a Z 1 ZustG nicht entgegen. Die zum eindeutigen Wortlaut des Gesetzes in Widerspruch stehenden Gesetzesmaterialien seien für die Auslegung bedeutungslos.

Im Zusammenhang mit den gegen den Bf gerichteten Tatvorwurf gelangen jedoch auch die Bestimmungen des zum Tatzeitpunkt geltenden Fristenregelung im Zusammenhang mit den bundesrechtlichen COVID-19 Begleitmaßnahmen zur Anwendung.

Gemäß § 1 Abs. 1 COVID-19 VwBG BGBl. I Nr. 16/2020 idF 4. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 24/2020, werden in anhängigen behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden, auf die die Verwaltungsverfahrensgesetze (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991-AVG, BGBl. Nr. 51/1991, Verwaltungsstrafgesetz 1991-VStG, BGBl. Nr. 52/1991 und Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991-VVG, BGBl. Nr. 53/1991, anzuwenden sind, alle Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen neu zu laufen. Bei der Berechnung einer Frist nach § 32 Abs. 1 AVG gilt der 1. Mai 2020 als Tag, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll. Bei der Berechnung einer Frist nach § 32 Abs. 2 AVG gilt der 1. Mai 2020 als Tag, an dem die Frist begonnen hat. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Fristen in Verfahren nach dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950.

Die dem Bf von der belangten Behörde im Schreiben vom 22. April 2022 gesetzte Frist zur Bekanntgabe, wer das auf ihn zugelassene Fahrzeug zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Tatort gelenkt hat, war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der angeführten Bestimmungen für verwaltungsrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit den Begleitmaßnahmen zur Corona-Krise noch nicht abgelaufen und begann diese damit mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.

„Sache“ des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen, unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung. Ein Austauschen der Tat durch das VwG durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhalts kommt nicht in Betracht (vgl. VwGH 8.3.2017, Ra 2016/02/0226, 8.3.2023, Ra 2022/03/0103).

Die Frist zur Lenkerbekanntgabe aufgrund der zu diesem Zeitpunkt in Kraft stehenden Bestimmungen über die Berechnung verwaltungsrechtlicher Fristen zu dem von der belangten Behörde angeführten Tatzeitpunkt noch nicht abgelaufen war, war spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny